

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

Unsere Verkäufe erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Tätigt der Käufer auf der Grundlage unseres unverbindlichen Angebots eine Bestellung, stellt dies ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. An dieses Angebot ist der Käufer 14 Werktage gebunden. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Ware zustande. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. PREISSTELLUNG

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, netto ab Werk, ausschließlich Verpackung und beruhen auf den jetzigen Kostenfaktoren; erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als zwei Monate liegen.

Für Aufträge ohne vorherige Preisvereinbarung gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Sämtliche Informationen, die dem Käufer von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich gemacht werden (insbesondere Preise, Konditionen, Rabatte und Verfügbarkeitsinformationen), sind vertraulich, ausschließlich für die interne Verwendung des Käufers bestimmt und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben, offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden; gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

3. LIEFERZEIT

Die im Kaufvertrag angegebene Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen. Sie beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Käufer zu erfüllen hat. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

Unvorhergesehene Ereignisse im eigenen Werk oder beim Unterlieferanten, z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte (Streik oder Aussperrung), Ausschuss sowie von uns nicht zu vertretende verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Anlieferungen wesentlicher Materialien verlängern die Lieferfristen angemessen. Wir werden den Käufer in diesem Fall unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses informieren.

4. ABNAHME

Ist im Vertrag eine förmliche Abnahme vereinbart, hat diese stets in dem Lieferwerk unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers. Unterlässt der Käufer die Abnahme innerhalb einer von uns gesetzten Frist, so gilt die Ware analog § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen.

5. VERPACKUNG, VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen FCA (Free Carrier) gemäß Incoterms® 2020, jeweils an dem in der Auftragsbestätigung/Versandbestätigung benannten Ort. Die Gefahr geht in diesem Fall mit der Übergabe der Ware durch uns an den vom Käufer benannten Frachtführer (oder eine andere vom Käufer benannte Person) an den Käufer über. Wir schulden nur die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übergabe der Ware am benannten Ort; für vom Frachtführer verursachte Verzögerungen und Transportschäden nach Gefährübergang haften wir nicht.

6. ZEICHNUNGS- UND GEWICHTSABWEICHUNGEN

Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Mängelrügen hat der Käufer sofort, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Entdeckung des Fehlers, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 30 Monate ab Lieferung. Für Wälzlager gilt abweichend eine Gewährleistungsfrist von maximal 24 Monaten ab Lieferung gemäß den jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Käufer Mängelrügen nicht mehr erheben.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Beanstandete Stücke sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Soweit nach besonderer Vereinbarung die Frachtkosten für die Rücksendung des fehlerhaften Stückes von uns getragen werden, geschieht dies nur bis zur Höhe der Fracht von dem Werk des Käufers bis zu unserem Werk.

Bei Mängeln der Ware können wir nach eigenem Ermessen kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes stellen oder den Fehler beseitigen. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Minderung oder Rücktritt bestehen erst nach endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung. Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir keinen Einfluss haben, wie z.B. Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder Wahl des Werkstoffes, unsachgemäße Behandlung und Überbeanspruchung, stellen keine gewährleistungspflichtigen Mängel dar. Gewährleistungsansprüche wegen eines gerügten Mangels verjähren innerhalb der Gewährleistungsfrist, spätestens jedoch drei Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind.

Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinnommener Wechsel, zur Folge; sie berechtigen uns, ausstehende

Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und sie in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so über-trägt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. (1).

(3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. (4) - (6) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. (2) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziff. (4), und (5) entsprechend.

(7) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziff. (3) und (6) bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle befugt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen bei Zahlungseinstellung des Käufers, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung. Nach erfolgtem Widerruf hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich mit Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe bekannt zu geben und diese - sofern wir das nicht selber tun - von der erfolgten Abtretung zu unterrichten. Zugleich ist uns eine Aufstellung über unsere noch beim Käufer vorhandenen Waren einzusenden. Diese können wir nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag herausverlangen.

(8) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

(9) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

10. SCHUTZRECHTE DRITTER

Bei Aufträgen über Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Käufer vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Käufer stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme frei.

11. GEISTIGES EIGENTUM / URHEBERRECHTE

Alle Rechte an den von uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bereitgestellten Unterlagen und Informationen (insbesondere Produktabbildungen, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen, Datenblätter, Dokumentationen, Muster, Marken, Logos sowie sonstige Werke und Schutzrechte) verbleiben - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei uns bzw. unseren Lizenzgebern. Der Käufer erhält hieran keinerlei Rechte; insbesondere ist eine Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Bearbeitung oder Weitergabe an Dritte nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Erlaubnisse oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

12. RICHTIGSTAND UND RECHTSWAHL

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Seiten Altenkirchen/Westerwald. Bei Geschäftsabschlüssen mit Firmen, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. FORM

Soweit in diesen AGB für bestimmte Erklärungen Schriftform vorgesehen ist, genügt die elektronische Form. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle rechtlich relevanten Erklärungen, einschließlich der Auftragsbestätigung, Rechnungen und sonstiger Mitteilungen, per E-Mail erfolgen können. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger abgerufen werden können.

Stand: 05/2026

Karl Georg GmbH
Karl-Georg-Straße 3
D-57612 Ingelbach-Bahnhof

T: +49 (0)2688 / 95 16 - 0
F: +49 (0)2688 / 95 16 - 49
M: info@karl-georg.de
W: www.karl-georg.de

Konten:
Westerwald Bank eG, Altenkirchen
IBAN: DE76 5739 1800 0070 4041 09
BIC: GENODE51 WW1

Deutsche Bank, Altenkirchen
IBAN: DE43 4607 0090 0266 1551 00
BIC: DEUTDEK460

Konten:
DZ Bank AG
IBAN: DE18 5706 0000 0000 5804 12
BIC: GENODEDD570

Geschäftsführer:
Olaf Hees
Kevin Müller

HRB 14355 Montabaur
Ust.-Id.Nr.: DE 216988790

